

REPUBLIK KUBA

Entscheidung Nr. 435/94. Verordnung für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die die Pflanzengesundheit in der Republik Kuba gefährden könnten. Vom 27. Oktober 1994

(Resolucion Nro. 435/1994. Reglamento para la importacion de plantas, partes de plantas, productos de origen vegetal y otros productos susceptibles de causar perjuicios al estado fitosanitario de las plantas en la Republica de Cuba)

(Übersetzung eines Sonderdruckes aus dem Spanischen. Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

AUFGRUND: des Artikels 64 der Verordnung 67 vom 19. April 1983 der Organisation der Hauptverwaltung des Staates, geändert durch die Verordnung 79 vom 28. März 1984 wird für das Landwirtschaftsministerium u.a. die Zuständigkeit und Hauptaufgabe festgelegt, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu regeln und zu kontrollieren,

AUFGRUND: der Entscheidung Nr. 366-90 vom Mai 1990 dieser Behörde, die die Vorschrift für die Einfuhr von Pflanzen, Teilen von Pflanzen, Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und anderen Erzeugnissen verkündete, die im Verdacht stehen, pflanzengesundheitliche Schäden an den Pflanzen in der Republik Kuba zu verursachen,

AUFGRUND: der Notwendigkeit, einige Änderungen in der erwähnten Vorschrift anzuordnen, um sie der gegenwärtigen Situation anzupassen und um sie in einem Gesetz zusammenzufassen, wird die erwähnte Entscheidung außer Kraft gesetzt und eine neue Verordnung erlassen,

AUFGRUND: der Ausübung der Zuständigkeiten und Funktionen, die mir übertragen sind, erlasse ich Folgendes:

VERORDNUNG FÜR DIE EINFUHR VON PFLANZEN, PFLANZENTEILEN, ERZEUGNISSEN PFLANZLICHEN URSPRUNGS UND ANDEREN ERZEUGNISSEN, DIE IM VERDACHT STEHEN, DIE GESUNDHEIT DER PFLANZEN IN DER REPUBLIK KUBA ZU Schädigen.

KAPITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 1: die vorliegende Verordnung regelt die Einfuhr des quarantänepflichtigen Materials in die Republik Kuba.

ARTIKEL 2: Gegenstand pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, die in dieser Verordnung festgelegt werden, sind Einfuhren quarantänepflichtigen Materials wie:

- a) Arten von lebenden Pflanzen und Teilen davon (Setzlinge, Schösslinge, Wurzeln, Knollen, Rhizome, Blüten und andere),
- b) Samen von Kultur- oder Forstpflanzen,

- c) Körner, Früchte, Gemüse, Hülsenfrüchte, Gewürze, Mehle, Süßigkeiten, Grieß, Kleie und weiteren Nahrungsmittel in natürlichem oder halbverarbeitetem Zustand,
- d) Futtermittel und Viehfutter (Heu, Stroh, Konzentrate, Einstreu aus Stroh für den Transport von Tieren und anderen).
- e) Forsterzeugnisse: Rundholz, Schwellen, gesägtes Holz jeder Art, Laminatholz oder Sperrholzgegenstände oder Artikel aus Holz und andere,
- f) Behälter und Verpackungen jeder Art, die Träger von Schadorganismen sein können,
- g) Erde oder Böden und organische Düngemittel, Monolithe und Bodenproben für Forschungen,
- h) Bearbeitete Erzeugnisse oder Rohstoffe zur Herstellung von industriellen Erzeugnissen wie: Baumwollfasern, Leinen und anderem;
- i) Rohtabak,
- j) Arzneipflanzen oder -kräuter und gesammeltes Material,
- k) für die Landwirtschaft schädliche oder nützliche Organismen oder Mikroorganismen;
- l) alles, was Träger von Schadorganismen für Pflanzen oder Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs sein kann.

KAPITEL II ÜBER DIE FÜR DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN BEHÖRDEN ZUR GENEHMIGUNG VON EINFUHREN.

ARTIKEL 3: die Direktion des Nationalen Zentrums für Pflanzengesundheit des Landwirtschaftsministeriums ist zuständig für die Einfuhrgenehmigungen von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs (quarantänepflichtiges Material) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung.

ARTIKEL 4: die Direktion des Nationalen Zentrums für Pflanzengesundheit ist zuständig für die Erstellung und Aktualisierung der Listen der Länder, aus denen die Einfuhr von exotischen Früchten ohne Handelswert genehmigt wird.

ARTIKEL 5: der mitwirkende Inspektor des Nationalen Zentrums für Pflanzengesundheit ist zuständig für die Einfuhrgenehmigungen von nachfolgend aufgeführtem quarantänepflichtigen Material, wenn sie nicht zu kommerziellen Zwecken dienen und aus genehmigten Ursprüngen kommen:

- a) frische Blumen ohne Teile, die zur Vermehrung dienen.
- b) Erzeugnisse für den menschlichen Verbrauch wie Tee, Linde, Kamille und andere trockene Arzneikräuter, ohne Wurzeln, verarbeitet und halbverarbeitet, (geröstet, gesalzen, gezuckert), verpackt in luftdichten und versiegelten Behältern, Gewürze, Nahrungspasten, Milchpulver, polierter Reis, Mehle, Pflanzen, Kichererbsen, Linsen, Erbsen und Bohnen,
- c) exotisches Obst (Äpfel, Birnen, Trauben, Kiwi, Pfirsiche), das aus Ländern stammt, die durch die Direktion des Nationalen Zentrums für Pflanzengesundheit genehmigt wurden;
- d) Artikel des Kunsthandwerks, Anfertigungen mit Hölzern, Schalen, Samen und anderem Material, bestimmt zur Verzierung des Zuhauses oder zum persönlichen Gebrauch,

ARTIKEL 6: Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einfuhren sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und ihre Menge überschreitet nicht ein Gewicht von 5 kg oder 20 Einheiten.

Kapitel III

Über die zu erfüllenden Anforderung für die Durchführung von Einfuhren.

ARTIKEL 7: Wer eine der Einfuhren gemäß Artikel Nr. 2 dieser Verordnung durchführen möchte, muss dem nationalen Zentrum für Pflanzengesundheit folgende Angaben machen:

Namen und Anschrift des Importeurs.

Dauer seiner Eintragung im nationalen Register der ausländischen Vertretungen, falls dies zutrifft.

Name des Erzeugnisses.

Ursprungsort.

Herkunftsort.

Vorgesehener Transportweg (See, Luft, Post).

Name des Hafens oder Flughafens.

Voraussichtliches Ankunftsdatum.

Zweck (Verbrauch, Vermehrung, Rohstoff, Forschung, usw.).

Wenn es sich um die Einfuhr von lebenden Pflanzen handelt, sind außerdem der oder die botanischen Namen der Gattungen oder Pflanzenart anzugeben.

Bei der Einfuhr von biologischen Organismen oder Mikroorganismen werden außerdem die Angaben des Ursprungs einschl. Kultursubstrate, Material oder Quelle, woraus sie isoliert und erhalten sind, angegeben.

ARTIKEL 8: Bei allen Einfuhren gemäß Artikel 2 dieser Verordnung wird der Importeur verpflichtet, im Voraus mindestens 60 Tage vor dem Versand vom Ursprungsort die pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung mittels eines Antragsformulars, das vom Nationalen Zentrum für Pflanzengesundheit erstellt wurde, zu beantragen.

Diese wird innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Vorlage des Antrags der pflanzengesundheitlichen Genehmigung erteilt oder abgelehnt.

ARTIKEL 9: Außerhalb der im vorstehenden Artikel festgesetzten Frist und in Sonderfällen mit fundierter Begründung kann der Direktor des Nationalen Zentrums für Pflanzengesundheit Anträge, die vorgelegt werden, ohne diese Anforderung zu erfüllen, genehmigen oder ablehnen.

ARTIKEL 10: Alle Einfuhren, auf die sich die vorliegende Verordnung bezieht, müssen begleitet sein von der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung und dem Internationalen Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt durch das Amt für Pflanzenschutz oder Pflanzenquarantäne des Herkunftslandes entsprechend dem Internationalen Pflanzenschutzabkommen, (IPPC) der FAO.

Muster ohne Handelswert, adressiert an die genehmigten Handelsunternehmen werden hiervon ausgenommen und es wird nur das Pflanzengesundheitszeugnis verlangt.

ARTIKEL 11: Die ausgestellten pflanzengesundheitlichen Genehmigungen werden unabhängig voneinander berücksichtigt und die pflanzengesundheitlichen Anforderungen werden für jeden Fall bestimmt.

ARTIKEL 12: Die in dieser Verordnung nicht berücksichtigten Materialien und Erzeugnisse, die aber eventuelle Träger und Wirte von Quarantäneschadorganismen sein können, werden an den Grenzstationen ebenfalls durch die Inspektoren überprüft.

ARTIKEL 13: Jede genehmigte Einfuhr wird bei ihrer Ankunft im Land durch die Inspektoren des Pflanzenquarantänedienstes des staatlichen Pflanzengesundheitsdienstes überprüft und einer Laboranalyse unterworfen, wenn dies notwendig ist.

ARTIKEL 14: Der Importeur soll mindestens 48 Stunden vor Ankunft der Ware das Eintreffen derselben mit dem Leiter der Grenzstation koordinieren, indem er ihm alle Informationen und entsprechende Mitarbeit zur Verfügung stellt.

ARTIKEL 15: Das Fehlen oder die Nichterfüllung einer der für die Einfuhr festgelegten Anforderungen kann ein Einfuhrverbot zur Folge haben, was seitens des Inspektors des Pflanzenquarantänedienstes des staatlichen Pflanzengesundheitssystems bestimmt wird, welcher an den Grenzstationen tätig ist, wo die verlangten Dokumente ausgefertigt und bearbeitet werden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ERSTENS: Das Nationale Zentrum für Pflanzengesundheit hat die Befugnis im Ursprungs- oder Herkunftsland der Einfuhr die vorher festgelegten Einfuhranforderungen zu überprüfen, wenn dies für zweckmäßig gehalten wird.

ZWEITENS: Wenn sich die pflanzengesundheitliche Situation im Ursprungs- oder Herkunftsland ändert und dies eine Gefahr für den Pflanzenschutz unserer Landwirtschaft bedeuten könnte, kann das Nationale Zentrum für Pflanzengesundheit alle Regelungen für Einfuhren gemäß der vorliegenden Verordnung aufheben.

DRITTENS: Das Nationale Zentrum für Pflanzengesundheit übernimmt keine Kosten, die entstehen, wenn das Ergreifen von Maßnahmen wie Desinfektion, Rücksendung, Beschlagnahme, Verbrennen, Lagerung und andere notwendig werden.

Schlussbestimmungen

ERSTENS: Die Entscheidung 366 von 1990 und alle Anordnungen gleicher oder geringerer Rangstufe, die den Anordnungen der vorliegenden Verordnung widersprechen, treten außer Kraft.

ZWEITENS: Zur Berichterstattung an den Direktor des Nationalen Zentrums für Pflanzengesundheit und an alle entsprechenden Organisationen und zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik zur allgemeinen Kenntnis.

BEKANNT GEGEBEN im Landwirtschaftsministerium in der Stadt Havanna am 27. Oktober 1994, im Jahr 36 der Revolution.

Alfredo Jordán Morales

LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM